

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

Anlage VI. Auszug aus der Bundesverordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

anzunehmen, daß sie vor Zurücklegung der erforderlichen mehrjährigen Wartezeit in die Heimat zurückkehren und eine Rentenberechtigung niemals erlangen werden. Eine Besorgnis, daß diese Arbeiter mit den deutschen Versicherten auf dem Arbeitsmarkt in einen für letztere lästigen Wettbewerb eintreten könnten, besteht nicht. Es durfte daher von einer Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einzahlung der eigenen Beitragshälfte, wie solche im § 1233 Abs 2 RVO vorgeschrieben ist, abgesehen werden. Wo sich die Beschäftigten dieser Art aus besonderen Gründen gleichwohl von der Invalidenversicherung einen Vorteil versprechen sollten, braucht ihnen der freiwillige Beitritt nicht versagt zu werden.

Zu § 4 Abs 2: Ein Teil der Beschäftigten hat möglicherweise bereits Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß gegen ihre Arbeitgeber bereits wegen Nichtentrichtung von Beiträgen vorgegangen worden ist. Da es sich bei der Kürze der Zeit nur um geringfügige Beträge handeln kann, würde eine Rückerstattung der Beiträge für die Versicherungsanstalten eine unverhältnismäßige Geschäftslast bedingen. Es soll daher bei der erfolgten Einzahlung von Beiträgen, umgekehrt aber auch bei der bisher unterbliebenen Beitragsentrichtung belassen bleiben. Ein etwa gegen einen Arbeitgeber wegen Nichtentrichtung von Beiträgen am Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung noch schwebendes Verfahren ist einzustellen.

Anlage VI.

**Auszug aus der Bundesratsverordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 24. Februar 1917**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. 12. 16 (Reichs-GBl S 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. v. 4. 8. 14 (Reichs-GBl S 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. 12. 16 (Reichs-GBl S 1333) ausübt,

unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflchtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 d gen Ges) stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

§ 2. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Versicherungsträger nicht.

§§ 3—9 betrifft Krankenversicherung.

§§ 10—13 betrifft Unfallversicherung.

#### IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

§ 14. Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 15. Vorbehaltlich des § 14 Abs 1 begründet eine Beschäftigung im Ausland auch dann, wenn § 1330 RVO nicht zutrifft, die Versicherung. Zuständig ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Sitze dieser Versicherungsanstalt (§ 1246 Abs 2 Nr 3 RVO).

§ 16. Die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren

bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

§§ 17—18 betrifft Angestelltenversicherung.

#### VI. Schlußvorschriften

§ 19. Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

#### Anlage VII.

#### **Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegsfrankenpflege, vom 15. März 1917**

(Reichs-GBl S 231)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Ges. über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. 8. 14 (Reichs-GBl S 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem durch den gegenwärtigen Krieg veranlaßten Eintritt in das Personal der freiwilligen Kriegsfrankenpflege nicht ausgeübt hat und auch nach der Beendigung der Kriegsfrankenpflege voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer in der freiwilligen Kriegsfrankenpflege übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 14 Bld über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten, v. 24. 2. 17 der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen 2 Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung von dem Arbeitgeber oder früheren Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.